

Interne Arbeitsgrundsätze
zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk
im 2. bis 4. Ausbildungsjahr (Fachstufe)
- Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) -
mit Landes- und ESF-Mitteln

- Stand: Januar 2009 -

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser internen Arbeitsgrundsätze, der Allgemeinen und spezifischen Projektauswahlkriterien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den geltenden EG-Rechtsvorschriften (siehe Anhang) die überbetriebliche Ausbildung im Handwerk im 2. bis 4. Ausbildungsjahr (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung in der Fachstufe) mit Landes- und ESF-Mitteln. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungszweck:

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksunternehmen hängt in hohem Maße von der Qualifikation der Mitarbeiter ab. Die Anforderungen, die eine zeitgemäße Ausbildung an Ausbildungsbetriebe, Ausbilder und Auszubildende stellt, nehmen ständig zu. Infolge weiterer Spezialisierung können insbesondere Klein- und Mittelbetriebe des Handwerks nicht mehr alle dem Berufsbild entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Durch die rasante technische Entwicklung wird der Lernstoff nicht nur umfangreicher, sondern auch komplizierter. Kleine und mittlere Unternehmen verfügen jedoch oftmals nicht über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, qualifizierte Ausbildung. Damit diese Defizite nicht zu Lasten der Auszubildenden und deren Ausbildungsniveau gehen, werden Kurse zur überbetrieblichen Ausbildung/Unterweisung durchgeführt, die als Ergänzung und Unterstützung der betrieblichen Ausbildung in Handwerksunternehmen zu sehen ist. Die überbetriebliche Unterweisung ist damit ein wichtiger Baustein im Dualen System der Berufsbildung. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung in den Berufen des Handwerks.

Wegen der hohen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung eines qualifizierten Beschäftigungspotentials gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe dieser internen Arbeitsgrundsätze und der allgemeinen und spezifischen Projektauswahlkriterien Zuschüsse zu den Kosten überbetrieblicher Lehrgänge in der Fachstufe.

2. Gegenstand der Förderung:

2.1 Maßnahmen, die im Haushaltsplan des Freistaates Bayern unter Kap. 0703 TGr. 51-52 der überbetrieblichen Ausbildung in der Fachstufe zuzuordnen sind, sind mit Landesmitteln förderfähig. Diese werden innerhalb des Programms „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013“ in die Prioritätsachse B „Verbesserung des Humankapitals“, Förderaktivität 7 „Sicherung der Ausbildungsbereitschaft im Handwerk“ als Projekt eingeordnet und sind als Kofinanzierung aus ESF-Mitteln förderfähig.

2.2 Die Förderung umfasst Lehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung für Lehrlinge im 2. bis 4. Ausbildungsjahr. Den Lehrgängen sind die vom Bund anerkannten Unterweisungspläne (Kurstypen), die vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover (HPI) im Einvernehmen mit den zuständigen Fachverbänden des Handwerks erarbeitet und dem Bundeswirtschaftsministerium vom Zentralverband des Deutschen Handwerks zur Anerkennung vorgelegt werden, in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

2.3 Die Förderung erfolgt auf der Basis einer vom Bayerischen Handwerkstag (BHT) vorgeschlagenen und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) anerkannten, aktuellen Fachstufenlehrgangliste (ÜLU-ESF-Lehrgangliste), in der die förderfähigen Lehrgänge (HPI-Kurstypen), die förderfähigen Handwerksberufe sowie die Anzahl der maximal förderfähigen Lehrgangswochen je Handwerksberuf aufgelistet sind.

3. Zuwendungsempfänger:

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Veranstalter von Lehrgängen (Maßnahmeträger) in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr). Maßnahmeträger können Hand-

werkskammern sowie von der jeweils zuständigen Handwerkskammer beauftragte Handwerksorganisationen (wie z.B. Innungen und Fachverbände des Handwerks) oder von den jeweils zuständigen Kammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen (sonstige Veranstalter) sein.

3.2 Projektträger (Erstzuwendungsempfänger) ist die jeweilige Handwerkskammer. Diese kann die Zuwendungen zur Durchführung von ÜLU-Kursen an andere Veranstalter weiterleiten. Auf VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen. Die Förderkriterien gelten für alle Veranstalter von ÜLU-Kursen entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen:

4.1 Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den jeweils zuständigen Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden.

4.2 Ein Lehrgang soll möglichst in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden. Wenn es die Vermittlung des Lehrstoffes erlaubt, können im Ausnahmefall mehrwöchige Kurse in einwöchige Module aufgeteilt werden. Grundlage für die Förderung ist die Lehrgangswoche; sie umfasst fünf Unterweisungstage. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausfall eines Unterweisungstages unschädlich, wenn der Lehrstoff in der übrigen Zeit vermittelt wird.

4.3 Die Zuschüsse werden nur für Lehrlinge im 2. bis 4. Ausbildungsjahr (Fachstufe) gewährt, deren Ausbildungsverträge bei einer bayerischen Handwerkskammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden. Der Durchführungsort der ÜLU-Kurse muss grundsätzlich in Bayern liegen (Ausnahme bei sog. Splitterberufen, bei denen die ÜLU in einem anderen Bundesland durchgeführt wird). Jeder handwerkliche Ausbildungsbetrieb in Bayern soll in gleicher Weise von der Förderung profitieren. Eine regionale Schwerpunktsetzung erfolgt deshalb nicht.

4.4 Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Lehrling regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat. Ein Lehrling nimmt an einem Lehrgang

dann regelmäßig teil, wenn er den Lehrgang an mindestens 80 % der vorgeschriebenen Stunden besucht hat.

4.5 Der Projektträger macht konkrete und nachprüfbar Angaben zu Zielgrößen des Projektes (Teilnehmerzahl, Frauenanteil, Altersstruktur). Der allgemeine Zugang aller förderfähigen Auszubildenden zum Projekt muss gewährleistet sein. Im Projekt darf keine Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) erfolgen.

4.6 Die Handwerkskammern sind die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (§ 71 BBiG i.V.m. §§ 41 und 91 HwO) und sorgen in dieser Funktion übergreifend für eine ordnungsgemäße Abwicklung sowie für ein hohes Niveau der ÜLU.

5. Art und Umfang der Zuwendung:

5.1 Gem. Ziffer 2.1. der VV zu Art. 23 BayHO werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Kursmaßnahmen gewährt. Zu den Lehrgangskosten werden im Wege der Projektförderung nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die als Festbetrag je Lehrling und Lehrgang gezahlt werden.

5.2 Zuschussfähig aus Landes- und ESF-Mitteln sind die jeweils für die ÜLU-Fachstufe vom HPI bundeseinheitlich ermittelten, aktuellen Durchschnittskosten für jeden einzelnen Kurstyp (zuwendungsfähige Kosten). Die förderfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus der Summe dieser Kostensätze pro Lehrling für alle im Bewilligungszeitraum geplanten ÜLU-Kurse.

5.3 ÜLU-Kurse in sog. umlagefinanzierten Berufen (z. B. Bau) werden aus Landesmitteln, jedoch nicht mit ESF-Mitteln gefördert, da die Kosten dieser Kurse teilweise anderweitig, so z. B. aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen über Bundesausgleichskassen, finanziert werden. Zuschüsse zu den Internatskosten für die Auszubildenden zur Teilnahme an den ÜLU-Kursen werden aus Landes- und ESF-Mitteln nicht gewährt.

5.4 Die Finanzierungsanteile an den zuwendungsfähigen Kurskosten entsprechend der HPI-Berechnung stellen sich wie folgt dar (ohne die von der ESF-Förderung ausgenommenen sog. Umlageberufe):

- Ein-Drittel-Förderung durch den Bund – entsprechend den Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) in der jeweils gültigen Fassung; hierzu gibt das BMWi für jeden einzelnen Kurs den (gerundeten) Betrag je Teilnehmer bekannt, der aus Bundesmitteln finanziert wird;
- Ein-Drittel-Förderung durch das Land in gleicher Höhe wie der vom BMWi festgelegte Anteil für jeden einzelnen Kurs je Teilnehmer;
- 14% ESF-Mittel, berechnet als Anteil an den vom HPI ausgewiesenen zuwendungsfähigen Durchschnittskosten (gerundet);
- die restliche Summe entsprechend der HPI-Kurskostenberechnung (Durchschnittskosten) tragen die Ausbildungsbetriebe (ca. 19 %).

5.5 Die Gesamtfinanzierung (Finanzierung der zuschussfähigen Gesamtausgaben) auf der Basis der Kosten gemäß den HPI-Pauschalen setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss aus Bundesmitteln, Zuschuss aus Landesmitteln (davon Ausgabemittel im lfd. Jahr und Ausgabemittel im Folgejahr - Inaussichtstellung), Zuschuss aus ESF-Mitteln, Eigenmittel (Teilnehmerbeiträge der Ausbildungsbetriebe).

6. Verfahren:

6.1 Allgemeines: Die Bundeszuschüsse werden direkt vom Bund bewilligt. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für die Landes- und ESF-Mittel sind an die Regierungen delegiert (WMS Nr. H/2-4521/330/4 vom 29.10.2008). Die Zuständigkeitsbezirke der Regierungen und Handwerkskammern sind jeweils identisch mit Ausnahme des Handwerkskammerbezirks Niederbayern/Oberpfalz, für den die Regierung der Oberpfalz zuständig ist.

ESF- und Landesmittel werden fördertechnisch gemeinsam abgewickelt, da für die ESF-Mittel neben der Einhaltung der zusätzlichen EU-Vorgaben auch die Einhaltung der landeshaushaltsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten ist.

Der vorzeitige Beginn der Fördermaßnahmen gilt als erteilt (FMS vom 2.7.1973 Az. H 1008/1 - 36 848); formell wurde vom StMWIVT am 19. Dezember 2007 zugestimmt.

Bei den einzelnen Verfahrensschritten (6.2 bis 6.5) kommen entsprechend der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme die im Verfahrensordner Formula-

re vorgesehenen Muster und Zusatzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

6.2 Antrag und Bewilligung: Die Lehrgangsveranstalter legen der zuständigen Handwerkskammer möglichst bis zum 1. November eines jeden Jahres einen Antrag für das folgende Jahr vor. Die Handwerkskammern beantragen bis Jahresende für das folgende Jahr bei der für sie örtlich zuständigen Regierung die Fördermittel ihres Zuständigkeitsbereichs (Landes- und ESF-Mittel).

Der Antrag orientiert sich am vorgegebenen Antragsmuster. Als Anlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Aufstellung der einzelnen Kurse, für die eine Förderung aus Landes- und ESF-Mitteln beantragt wird, mit Angabe der Kursbezeichnung, Dauer und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl; hier ist auf eine getrennte Darstellung der ESF-förderfähigen Kurse („Nicht-Umlageberufe“) und der nicht ESF-förderfähigen Kurse („Umlageberufe“) zu achten;
- Summarische Aufstellung der Kosten und Finanzierung für alle beim Freistaat Bayern beantragten ÜLU-Kurse, zusätzlich getrennt aufgeführt nach den Finanzierungsanteilen Bund/Land/ESF/privat und Gesamtbetrag (für die „Nicht-Umlageberufe“) bzw. Bund/Land/privat und Gesamtbetrag (für die „Umlageberufe“).
- Kofinanzierungsbestätigungen: Die Projektträger bestätigen, dass die Kofinanzierung, die durch die Betriebe geleistet wird, von der EDV erfasst und dokumentiert wird. Die Kofinanzierung ist beim Auszahlungsantrag und im Verwendungsnachweis durch Vorlage des Zuwendungsbescheids über die Bundesmittel und eine Bestätigung gemäß Satz 1 nachzuweisen. Für die Landesmittel bedarf es keiner gesonderten Bestätigung, da das Förderverfahren von der gleichen Bewilligungsstelle abgewickelt wird. Auf das Merkblatt zur Beantragung von ESF-Projekten im Förderzeitraum 2007 – 2013 wird verwiesen (Stand Mai 2008).

Die ESF-Mittel werden nach Antragsprüfung in voller Höhe bewilligt. Die Landesmittel werden grundsätzlich in Höhe von 90 % des im Vorjahreszeitraum benötigten Betrages bewilligt; die Bewilligung des Differenzbetrags aus geprüftem Bedarf und tatsächlicher Bewilligung wird unverbindlich in Aussicht gestellt. In den Zuwendungsbescheid ist der Gesamtfinanzierungsplan mit der Aufteilung in ESF-förderfähige und nicht ESF-förderfähige Anteile aufzunehmen.

Der Bewilligungsbescheid enthält neben den Bestimmungen bezüglich der Landesförderung die für die EU-Mittel notwendigen Zusatzbestimmungen und Auflagen (entsprechend dem Musterzuwendungsbescheid in seiner jeweils gültigen Fassung).

Die Zuwendungsempfänger verwenden die bewilligten Fördermittel entweder für die selbst durchgeführten Kurse oder leiten sie an die jeweiligen Veranstalter weiter. Im Falle der Weiterleitung stellen sie durch Unterbewilligungsbescheid oder entsprechende vertragliche Vereinbarung sicher, dass die Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides durch die Veranstalter eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger haftet für die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

6.3 Auszahlung: Die Auszahlungsmittel werden vom Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Regierung beantragt. Eine Auszahlung von ESF-Mitteln erfolgt aufgrund EU-Vorgabe – abweichend von den ANBest-P – stets auf Basis der tatsächlich getätigten, nachgewiesenen Ausgaben beim Zuwendungsempfänger. Für den Auszahlungsantrag sind die dafür vorgesehenen Formulare (Erstattungsantrag (EA), Prüfungsvermerk zum Erstattungsantrag) zu verwenden. Die als Anlage vorgesehenen Listen über bereits durchgeführte Kursmaßnahmen (zahlungsbegründende Unterlagen) sind beizufügen. Die Kurslisten enthalten Lehrgangskennziffer, -dauer, Teilnehmerzahl, die derzeit gültige HPI-Pauschale und den auf den ESF entfallenden Betrag (=14 % der HPI-Pauschalen). Zusätzlich sind die aus anderen Finanzierungsquellen bis zu diesem Zeitpunkt geflossenen Mittel (Bund, Land, privat) anzugeben.

Vor jeder Auszahlung prüft die Regierung für 20 % der jeweils abgerechneten zuwendungsfähigen Kosten Originalbelege (hier: Teilnehmerlisten). Dazu übermitteln die Handwerkskammern den Regierungen auf Anforderung die Teilnehmerlisten der in den Kurslisten gekennzeichneten Kursmaßnahmen. Originalbelege sind den Kammern nach Prüfung zurück zu senden; Kopien der geprüften Belege werden zum Förderakt bei der Regierung genommen.

Die Zuweisung der ESF-Auszahlungsmittel erfolgt durch das StMWIVT direkt an die Projektträger - nach erfolgter Prüfung des Erstattungsantrages durch die zuständige Regierung und anschließender Weiterleitung des Erstattungsantrages an das StMWIVT, Referat H/2. Die zu verwendenden Formulare für den Mittelabruf (Erstattungsantrag) stehen den Regierungen und Projektträgern zur Verfügung.

Das Auszahlungsverfahren für die Landesmittel bleibt davon unberührt.

6.4 Verwendungsnachweis: Die Handwerkskammer hat die Verwendungsnachweise ihres Kammerbezirks (einschließlich der Verwendungsnachweise der sonstigen Veranstalter wie Innungen, Fachverbände und sonstigen anerkannten Berufsbildungseinrichtungen) zu erstellen. Die Prüfung ist mit den dafür vorgesehenen Formularen (Verwendungsnachweisformular, Prüfungsvermerk zum Verwendungsnachweis, Prüfbescheid) entsprechend ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Verwendungsnachweisprüfung kann gleichzeitig für die ESF- und Landesmittel erfolgen. Die Regierungen erhalten dazu von den Handwerkskammern Listen über die durchgeführten Kursmaßnahmen, die sowohl die Landes- als auch die ESF-Förderanteile ausweisen.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung sind in dem Umfang Teilnehmerlisten zu prüfen, dass insgesamt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten eines Jahres einer Belegprüfung unterzogen worden sind. Sie umfasst die gleichen Prüfkriterien wie die Prüfung beim Auszahlungsverfahren. Die Prüfungen vor Auszahlung und im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung müssen in zwei Prüfschritten erfolgen.

Nachbewilligungen sind im Bereich der ESF-Mittel auf Basis der Listen mit den tatsächlich durchgeführten Kursmaßnahmen möglich.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der BayHO.

6.5 Vor-Ort-Kontrollen: Unterjährig finden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung des Vorjahres Vor-Ort-Kontrollen durch die Regierungen statt. Dazu erhalten die Regierungen von den Handwerkskammern in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Liste der Bildungsträger. Die Vor-Ort-Kontrolle umfasst pro Jahr mindestens 1 % der Kurse (bei 10.000 Kursen sind das 100 Kurse, verteilt auf 7 Regierungen = im Schnitt 15 Kurse je Regierungsbezirk). Dabei können die Regierungen die Kursorte und die Kursdaten/-zeiten so wählen, dass sie mehrere Vor-Ort-Prüfungen an einem Tag durchführen können. Ziel der Prüfung ist die Bestätigung, dass die Kurse auch tatsächlich stattfinden. Sollte sich bei diesem Verfahren herausstellen, dass Beanstandungen bei den Bildungsträgern vorkommen, muss die Prüfdichte erhöht werden.

Bei der Vor-Ort-Kontrolle sind in den laufenden Kursen die Teilnehmerlisten mit den anwesenden Teilnehmern zu vergleichen und die Förderhinweise (insb. zu den Publizitätsvorschriften) zu kontrollieren. In einem Vermerk ist von der Regierung die Stichprobenauswahl für die geprüften Kurse zu begründen und das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle darzulegen.

6.6 Begleitung und Bewertung der Projekte/Fördermaßnahmen:

6.6.1 Datenbank „ESF Bavaria“: Zum Projekt- und Finanzmonitoring der bayerischen ESF-Fördermaßnahmen sind alle Projekte im Förderzeitraum 2007-2013 in der Datenbank „ESF Bavaria“ zu erfassen, die nach den Vorgaben des StMAS zur Verfügung gestellt wird. Über diese Datenbank erfolgt insbesondere die Aggregation der Bewilligungs- und Zahlungsdaten für das Berichtswesen und die Abrechnung gegenüber der Europäischen Kommission. Einzelheiten zum Datenbankverfahren werden den Beteiligten nach Abschluss der Programmentwicklung zur Verfügung gestellt.

6.6.2 Einhaltung der Publizitätsvorschriften: Die Veranstalter der geförderten ÜLU-Kurse haben die Öffentlichkeit umfassend über die Mitfinanzierung der Kurse durch die EU und den Freistaat Bayern zu informieren. Insbesondere die Lehrlinge und die diese entsendenden Ausbildungsbetriebe sind z.B. durch einen Förderhinweis in den Einladungsschreiben an die Unternehmen, in den Unterrichtsräumen, in Kursunterlagen u. ä. auf die Förderung hinzuweisen. Die Einhaltung der Publizitätsvorschriften ist von den Regierungen zu kontrollieren und das Prüfergebnis zu dokumentieren.

Veröffentlichungen und Publikationen sind dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unaufgefordert und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

7. **Inkrafttreten:**

7.1 Diese Arbeitsgrundsätze gelten mit sofortiger Wirkung. Sie beziehen die Förderung ab dem Kalenderjahr 2008 mit ein.

7.2 Die bisherigen Regelungen zur ÜLU-Förderung in der Fachstufe - so die Zusammenfassung der Grundlagen zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk im 2. bis 4. Ausbildungsjahr (Fachstufe) - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) - mit Ergänzungen zu ESF-Mitteln vom November 2005 treten damit außer Kraft.

München im Januar 2009

StMWIVT, Referat H/2

Anhang

Anwendbare Vorschriften:

- EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 EGV) und die aufgrund des EG-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EG-Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999,
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999,
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen,
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Das Operationelle Programm Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013,
- Bayerisches Haushaltsrecht, insbesondere Art. 23 und 44 Bayer. Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO, sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Allgemeine Projektauswahlkriterien vom 25. Juli 2007, spezifische Projektauswahlkriterien ÜLU vom 28. Januar 2008
- mit Billigung der Verwaltungsbehörde eigenverantwortlich erlassenen Internen Arbeitsgrundsätze, Förderhinweise und ähnliches
- die Aufstellung mit Kursbezeichnungen, Teilnehmerzahlen sowie Landes- und ESF-Pauschalen in der jeweils gültigen Fassung (ÜLU-ESF-Lehrgangliste des StMWIVT)
- Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Art. 71 VO (EG) Nr. 1083/2006 für das operationelle ESF-Programm, Zukunft in Bayern, Europäischer Sozialfonds, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, Bayern 2007-2013 (Stand 15.10.2008)